

An die
Katholischen Pfarrämter und
Katholischen Kirchenvorsteherschaften
des Kantons Thurgau

Kreisschreiben betr. das Vorgehen der Kirchenvorsteherschaft bei Kirchaustritten

Abkürzungsverzeichnis

BGE	Bundesgerichtsentscheid	KOG	Kirchliches Organisationsgesetz der Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau, 1968
BV	Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1999	KV	Verfassung des Kantons Thurgau, 1987
CIC	Codex Iuris Canonici (Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche), 1983		

1. Rechtliches

Die katholische Kirche als weltweite Organisation ist gemäss ihrem eigenen Recht (sog. kanonisches Recht) in Bistümer (Diözesen) und Pfarreien gegliedert, die von Bischöfen und Pfarrern bzw. Gemeindeleiterinnen und –leitern geleitet werden.

Im Kanton Thurgau nutzen die Katholikinnen und Katholiken das Angebot des Staats, sich in öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Landeskirche und Kirchgemeinden) zu organisieren, um so vom Kanton die Steuerhoheit für Kirchensteuern zu erlangen (vgl. §§ 91-93 KV). Landeskirche und Kirchgemeinden sind damit rechtlich eigenständige Körperschaften, die aber von ihrer Zwecksetzung her auf das Bistum und die Pfarreien hin ausgerichtet sind. Ihre Aufgabe ist es, in ihrem Gebiet die äusseren Voraussetzungen (d.h. Finanzen, Gebäude, Geräte, Personal) für die Entfaltung des religiös-kirchlichen Lebens zu schaffen (vgl. § 64 KOG).

Strukturen	kanonisches Recht	Staatskirchenrecht
Organisationseinheiten	Bistum Pfarrei	Landeskirche Kirchgemeinde
Leitung	Bischof Pfarrer oder GemeindeleiterIn	Synode und Kirchenrat Kirchenvorsteherschaft
Zuständigkeit	Entfaltung des religiös-kirchlichen Lebens	Schaffung der äusseren Voraussetzungen

Rechtlich lässt sich die Zugehörigkeit einer katholischen Person zur katholischen Kirche von der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde unterscheiden. Inhaltlich gehören die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde aber nach Auffassung aller massgebenden Instanzen zusammen, sofern nicht die unten aufgeführten Gründe vorliegen.

Zur katholischen Kirche gehört, wer durch Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt als gültige getaufte Person (Konversion) in sie aufgenommen ist; zur Aufnahme gehört die Erfüllung der Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung (vgl. cc. 204-205 CIC). Mitglied einer Kirchengemeinde ist, wer gemäss kanonischem Recht der katholischen Kirche angehört und im Gemeindegebiet den gesetzlich geregelten Wohnsitz hat (vgl. § 1 KOG). Die (erklärte) Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Wohnsitznahme in einer Gemeinde führen also automatisch zur Mitgliedschaft in der betreffenden Kirchengemeinde.

Bestandteil des durch die Verfassung garantierten Grundrechts der Religionsfreiheit ist das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten oder keiner anzugehören (vgl. Art. 15 Abs. 4 BV). Während die katholische Kirche in ihrem kanonischen Recht keine Möglichkeit kennt, die einmal erworbene Zugehörigkeit zur Kirche zu beenden, so gibt es bezüglich der Kirchengemeinden eine Austrittsmöglichkeit, die allgemein Kirchenaustritt genannt wird. Mit dem Kirchenaustritt beendet eine Person also die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche. Für den Staat genügt es, wenn die Religionsfreiheit im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfüllt ist: Die ausgetretene Person unterliegt damit nach Auffassung des Staates keinen einforderbaren Rechten und Pflichten der Kirche mehr.

Mitgliedschaft	kanonisches Recht	Staatskirchenrecht
Eintritt	Taufe oder Konversion; Beachtung der drei Bande (Glauben, Sakramente, kirchliche Leitung)	1. Zugehörigkeit zur kath. Kirche gemäss kanonischem Recht 2. Wohnsitz in einer Kirchengemeinde
Austritt	formal nicht möglich (bloss eine strafrechtliche Einschränkung)	Wegzug Kirchenaustrittserklärung

Gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 16. November 2007¹ muss es für einen Kirchenaustritt genügen, wenn die austrittswillige Person in ihrem Austrittsschreiben erklärt, nicht der Kirchengemeinde oder Landeskirche angehören zu wollen. Die früher geforderte Formulierung, aus der katholischen Kirche austreten oder von der katholischen Konfession abfallen zu wollen, darf von den Kirchenbehörden nicht mehr verlangt werden.

Das Bundesgericht stellt aber auch fest, dass es „nicht vom Staat, sondern von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selber zu beantworten“ sei, „welche religiösen, innerkirchlichen Konsequenzen der erklärte Austritt hat, namentlich ob noch Ansprüche auf Leistungen der Religionsgemeinschaft bestehen“.

In der Folge dieses Bundesgerichtsentscheids wurde und wird vermehrt über die Möglichkeit des so genannt partiellen (teilweisen) oder modifizierten Kirchenaustritts gesprochen, bei dem katholische Personen erklären, der katholischen Kirche zugehörig zu bleiben, aber aus der Kirchengemeinde austreten zu wollen. Häufigstes Ziel des partiellen Kirchenaustritts ist es, die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen zu können, ohne über die Kirchensteuer einen finanziellen Beitrag leisten zu müssen.

¹ BGE 134 I 75.

Der Generalvikar des Bistums Basel, P. Dr. Roland-B. Trauffer OP, hat in einer Erklärung des Bistums Basel vom 22.10.2009² aber festgehalten: „Das Bistum Basel legt also fest, dass ein Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft grundsätzlich nicht vereinbar ist mit dem erklärten Willen, Glied der Römisch-katholischen Kirche zu sein. Gläubige kommen ihrer Solidaritätspflicht nach durch die Leistung der Kirchensteuern.“

In der Folge gilt für das Bistum Basel weiterhin, dass eine ausgetretene Person keinen rechtlichen Anspruch auf kirchliche Dienste (v.a. Sakramente, Begräbnisfeier, Religionsunterricht) mehr geltend machen kann³. Diese Folge hat jeder Kirchengaustritt, unabhängig davon, ob dieser im umfassenden Sinn („aus der katholischen Kirche“) oder bloss partiell („aus der Kirchengemeinde von xy“) erklärt wird.

Eine uneingeschränkte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ohne gleichzeitig Mitglied einer Kirchengemeinde zu sein, ist grundsätzlich nicht möglich. Auch das Bundesgericht bietet – entgegen anderslautender Interpretationen – keinen rechtlichen Anspruch auf diesen Zwischenstatus.

Folglich gilt: Eine Austrittserklärung ist als gültig und wirksam entgegen zu nehmen, so lange die betreffende Person bekundet, aus der Kirche, Kirchengemeinde oder Landeskirche austreten zu wollen. Auch eine modifizierende Bemerkung in der Art, dass die austretende Person nur aus der Kirchengemeinde austreten, aber weiterhin zur katholischen Kirche gehören wolle, beeinträchtigt die Gültigkeit der Erklärung nicht grundsätzlich: Die *Austrittserklärung* ist gültig, wenn gleich der gewünschte *rechtliche Status* nicht ohne Weiteres erreicht werden kann.

Nur in wenigen, schwerwiegenden Einzelfällen gesteht die Bistumsleitung gemäss einer Regelung, die in Absprache mit den Landeskirchen im Jahr 2009 entwickelt wurde, Ausnahmen zu: „Wenn in einer Pfarrei und/oder in einer Kirchengemeinde eine aus kirchenrechtlicher und/oder staatskirchenrechtlicher Sicht unhaltbare oder problematische Situation vorliegt, die über längere Zeit nicht geklärt werden kann, oder wenn eine Person glaubwürdig geltend machen kann, dass die Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Organisation bzw. die Entrichtung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinde sie in schwere Gewissensnot bringt“⁴, dann soll ein spezielles Verfahren zum Zug kommen, wodurch eine Person nach dem Kirchengaustritt anstelle der Kirchensteuer einen mindestens gleich hohen Betrag an das Bischöfliche Ordinariat bezahlt und im Gegenzug uneingeschränkt der katholischen Kirche zugehörig bleibt.

2. Ablauf

1. Zuständig für die Entgegennahme von Kirchengaustrittserklärungen sind die aufgrund des gesetzlichen Wohnsitzes der austrittswilligen Person zuständige Kirchenvorsteherschaft oder das zuständige Pfarramt. Das Austrittsschreiben ist sofort auf den Tag des Schrifteingangs zu datieren und an die zuständige Person der Kirchenvorsteherschaft weiter zu leiten.
2. Die für Kirchengaustritte zuständige Person der Kirchenvorsteherschaft prüft die Gültigkeit des Austrittsschreibens in Bezug auf alle Personen, deren Austritt darin erklärt wird. Jede austrittswillige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat ihren Austritt persönlich zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren unterschreiben die Erziehungsberechtigten. Die stellvertretende Unterschrift eines Ehepartners für den anderen ist nicht erlaubt. Die Austrittserklärung muss den Willen ausdrücken, der römisch-katholischen Kirche, der örtli-

² P. Dr. Roland-B. Trauffer OP, Kirchengaustritt: Erklärung des Bistums Basel zur Gliedschaft in der Kirche und zur Zugehörigkeit zu staatskirchenrechtlichen Institutionen.

³ Bistum Basel, Kirchengaustritte. Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen, Solothurn 2001; Pkt. 2.1.4

⁴ Bistum Basel, Kirchengaustritt: Sogenannter „modifizierter“ oder „partieller“ Kirchengaustritt. Wegleitung für Verantwortliche in Pfarreien und Kirchengemeinden, Solothurn 2009 (zu finden bei www.bistum-basel.ch unter Dokumenten\Handbuch\Kirchengaustritt).

chen Kirchengemeinde oder der Landeskirche nicht (mehr) angehören zu wollen.

Eine modifizierende Bemerkung in der Art, dass die austretende Person nur aus der Kirchengemeinde austreten, aber weiterhin zur katholischen Kirche gehören wolle, beeinträchtigt die Gültigkeit der Erklärung nicht unmittelbar, hat aber zur Folge, dass das spezielle Verfahren für den partiellen Kirchengaustritt zu beschreiten ist (siehe Kap. 3).

Ist das Schreiben in formaler Hinsicht zu beanstanden, so ist es unter Hinweis auf den Fehler an die austrittswillige Person zurück zu schicken.

3. Das als gültig erkannte Austrittsschreiben soll dem verantwortlichen Pfarrer bzw. der Gemeindeleiterin oder dem Gemeindeleiter zugeleitet werden. Diese schreiben zunächst der den Austritt erklärenden Person einen Brief und bieten ein Gespräch an (vgl. Musterbrief).
4. Wird das Gesprächsangebot nicht angenommen oder verläuft das Gespräch so, dass die Person ihren Austritt bekräftigt, so erstattet der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter der Kirchengvorsteherschaft darüber Mitteilung, unter Überlassung des Austrittsschreibens.
5. Die Kirchengvorsteherschaft nimmt an einer Sitzung Kenntnis vom Austritt (Kenntnisnahme bedeutet nicht, dass ein Ermessen auszuüben oder eine Genehmigung auszusprechen wäre).
6. Die Kirchengvorsteherschaft teilt der ausgetretenen Person schriftlich mit, dass die Kirchengvorsteherschaft Kenntnis vom Austritt genommen habe und der Austritt ab dem Tag nach dem Eingang des Schreibens (Eingang + 1) wirksam werde.⁵ Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Politische Gemeinde bzw. die Einwohnerkontrolle, ferner an das Wohnortspfarramt und soweit bekannt auch an das Taufpfarramt. Diese Informationen sind in jedem Fall zu geben, auch wenn im Austrittsschreiben Gegenteiliges stehen sollte. Weitergehende Informationen sind allerdings nicht statthaft.

3. Besonderheiten bei einem partiellen Kirchengaustritt

Unterscheidet die Austrittserklärung zwischen der katholischen Kirche und der Kirchengemeinde und enthält sie den expliziten Willen, weiterhin zur katholischen Kirche gehören zu wollen (z.B. „Ich trete hiermit aus der Kirchengemeinde xy aus, bleibe aber weiterhin der römisch-katholischen Kirche zugehörig.“), so ist das Verfahren zu beschreiten, welches das Bistum Basel für den so genannt modifizierten oder partiellen Kirchengaustritt aufgestellt hat.⁶

4. Konsequenzen

Aus staatskirchenrechtlicher Sicht sind die Konsequenzen eines Kirchengaustrittes eindeutig: Die ausgetretene Person verliert sämtliche Rechte eines Kirchengemeindemitgliedes und muss auch keinerlei Pflichten mehr erfüllen, insbesondere entfällt die Kirchensteuerpflicht.

Aus kirchlicher Sicht besteht kein Anspruch mehr auf seelsorgerliche Dienste. Selbstverständlich gibt es verschiedene pastorale Gründe, im Einzelfall abweichend zu handeln (also seelsorgerliche Dienste zu erbringen, obwohl man weiss, dass die entsprechende Person ausgetreten ist); dies ist pastoral (und nicht staatskirchenrechtlich) zu beurteilen und zu entscheiden. Bei der Frage der kirchlichen Bestattung einer aus der Kirche ausgetretenen Person ist vorab der Wille dieser verstorbenen Person zu respektieren; sekundär werden auch die Gläubigkeit und Kircheng-

⁵ vgl. BGE vom 12.11.2008, 2C_382/2008

⁶ Bistum Basel, Kirchengaustritt: Sogenannter „modifizierter“ oder „partieller“ Kirchengaustritt. Wegleitung für Verantwortliche in Pfarreien und Kirchengemeinden, Solothurn 2009 (zu finden bei www.bistum-basel.ch unter Dokumente\Handbuch\Kirchengaustritt).

lichkeit der Angehörigen und deren Wünsche zu berücksichtigen sein. Seelsorgende konsultieren dazu die pastoralen Handreichungen des Bistums Basel.⁷

Es ist davon abzusehen, für seelsorgerliche Dienste an aus der Kirche ausgetretenen Personen (anstelle der Kirchensteuer) ersatzweise eine materielle Leistung zu verlangen. Auf keinen Fall darf eine Kirchgemeinde eine Tarifordnung für Leistungen an Ausgetretene erlassen. Denn die Erbringung von kirchlichen Diensten gegen Entgelt führt langfristig in eine ungünstige Richtung: Erstens entsteht der Eindruck, die „Entschädigung nach Aufwand“ sei eine offizielle Alternative zum „Pauschalarrangement Kirchensteuer“, wobei ersteres meistens die günstigere Variante sein dürfte; zweitens fördert eine Tarifordnung den ohnehin aufkommenden Eindruck, die Kirche sei eine bedürfnisorientierte Organisation zur Erbringung religiöser Dienstleistungen an Einzelne, während der Aspekt der Kirche als einer verbindlichen Gemeinschaft von Gläubigen, die selbst an den kirchlichen Aufgaben mittragen, für „zahlende Kunden“ nicht mehr verständlich ist.

Sinnvoller als eine offizielle Tarifordnung sind in dieser Situation:

- den kirchlichen Dienst in begründeten Ausnahmefällen kostenfrei zu erbringen,
- ansonsten konsequenterweise auf kirchliche Dienste zu verzichten, oder aber
- eine namhafte Spende an eine diakonische Einrichtung zu vereinbaren (nicht an die Pfarrei oder die Kirchgemeinde selbst).

5. Auskunft

Der Kircheng Austritt berührt eine empfindliche Stelle im Zusammenspiel von kanonischem, staatlichem und landeskirchlichem Recht. Das Ineinander der Normen ist oftmals nur schwer zu durchblicken. Daher empfiehlt es sich, in unklaren, seltenen oder speziellen Situationen Auskunft einzuholen, besonders auch in Fällen des modifizierten oder partiellen Kircheng Austritts. Für Seelsorgende und Kirchenvorsteherschaften stehen das Bischofsvikariat und der Kirchenrat gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben des Katholischen Kirchenrats und Regionaldekans vom 25. August 1997.

Weinfelden und Luzern, 17. Februar 2010

KATHOLISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

BISCHOFSVIKARIAT
DER BISTUMSREGION ST. VIKTOR

Peter Hungerbühler
Präsident

Urs Brosi
Generalsekretär

Ruedi Heim
Bischofsvikar

⁷ Bistum Basel, Kircheng Austritte. Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen, Solothurn 2001; s. Kap. 4.2.